

Änderung der

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst vom 27. Oktober 1986 (Erlass vom 28.11.1986 – H II 4.2 – 433/45 – 5 – (StAnz. 50/1986 S. 2449))

Das Studierendenparlament der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat gemäß § 76 Abs. 2 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618) am 04. Februar 2011 folgende Änderung der Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst vom 27. Oktober 1986 beschlossen:

Artikel 1

In ABSCHNITT II, Das Studentenparlament, wird als § 14 a neu eingefügt:

„§ 14 a Aufhebung des Quorums

Gemäß § 76 Abs.4 letzter Satz HHG gilt § 76 Abs.4 Satz 1 HHG nicht für die Wahlen der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main. Diese benötigt nicht das dort vorgesehene Quorum einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten, um die vollen, vom Studierendenparlament festgesetzten Mitgliedsbeiträge bei den Studierenden zu erheben.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, 04. Mai 2011

gez.

Julia Heß

Präsidentin des Studierendenparlaments der
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst vom 27. Oktober 1986 (Erlass vom 28.11.1986 – H II 4.2 – 433/45 – 5 – StAnz. 50/1986 S. 2449) mit der Änderung vom 04. Februar 2011

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), gibt sich die Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main folgende Satzung:

ABSCHNITT I

Die Studentenschaft

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.
- (2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studenten Beiträge.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen ist,
4. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten,
5. die Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
6. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
7. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4

Organe der Studentenschaft

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuss,
3. der Ältestenrat.

(2) Das Studentenparlament tagt grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind die Mitglieder der Organe der Studentenschaft und die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

ABSCHNITT II

Das Studentenparlament

§ 6 Aufgaben

Das Studentenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und deren Entlastung,
2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
4. Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft
5. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
6. Erlass der Finanzordnung,
7. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung,
8. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studentenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte gewählt.

(2) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Schriftführer besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der

satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden. Der Schriftführer wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abgewählt.

§ 9

Einberufung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Präsident beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt
 1. auf Beschluss des Präsidiums,
 2. auf Antrag von vier Mitgliedern des Studentenparlaments
 3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studentenparlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.
- (4) Das Studentenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Studentenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Rektor der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Studentenparlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

§ 13 Auflösung

Das Studentenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Amtszeit des neu gewählten Studentenparlaments endet mit der nächsten gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Vertreter des Konvents und der Fachbereichsräte durchzuführenden Wahl zum Studentenparlament.

§ 14 Wahl des Studentenparlaments

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studentenparlament zu wählenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Studentenparlament von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studenten in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das wenigstens einen Tag offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Wahlschluss, hat jeder Student die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.

(2) Die erste Wahl nach dieser geänderten Wahlordnung findet im Wintersemester 1987/88 statt. Der Termin für die Studentenparlamentswahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die Wahlbekanntmachung hat spätestens sechs Wochen vor Wahlschluss zu erfolgen. Die Wahl ist als Briefwahl durchzuführen. Allen wahlberechtigten Studenten werden die Briefwahlunterlagen vom Kanzler zugesandt. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlschluss muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Für den Wahlschluss gilt derselbe Termin, wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Hochschule festzulegen ist. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten oder den Fachschaftsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studentenparlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen.

(3) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor Wahlschluss beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuss.

(5) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens

an dem der Wahl folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren.

(6) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat.

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt.

(7) Die eingehenden Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahlen und die Fachschaftsrätewahlen werden von dem Wahlamt gesammelt und nach Wahlschluss gegen Empfangsbestätigung dem Wahlausschuss übergeben. Der Wahlausschuss hat nach der Übergabe der Briefwahlunterlagen die Auszählung vorzunehmen. Dazu ist die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hierzu sind die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, der Wahlschein herauszunehmen, aus dem der Name des Wählers zu ersehen ist, und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in eine Urne zu werfen. Die Auszählung erfolgt nach Abs. 5. Im übrigen findet die Wahlordnung der Hochschule Anwendung. § 20 Abs. 3 der Wahlordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Öffnung der Briefwahlunterlagen stets alle Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein müssen.

„§ 14 a Aufhebung des Quorums

Gemäß § 76 Abs.4 letzter Satz HHG gilt § 76 Abs.4 Satz 1 HHG nicht für die Wahlen der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main. Diese benötigt nicht das dort vorgesehene Quorum einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten, um die vollen, vom Studierendenparlament festgesetzten Mitgliedsbeiträge bei den Studierenden zu erheben.“

ABSCHNITT III

Der Allgemeine Studentenausschuss (AStA)

§ 15 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuss führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16
Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten berufen. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuss gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuss festgelegt.
- (3) Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 17
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert ein Jahr. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so bleiben die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Studentenparlamentspräsidenten schriftlich mitzuteilen ist,
 3. durch Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments.
- (3) Schiedet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

ABSCHNITT IV

Der Ältestenrat

§ 18
Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils auf der ersten Sitzung des neugewählten Studentenparlaments nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates dauert bis nach Beendigung der ersten Sitzung des nächstgewählten Studentenparlaments. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig
1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Studentenparlamentspräsidenten schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studentenparlament ist unzulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Entscheidung des Ältestenrates wird spätestens am folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft bekanntgegeben.

§ 20 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit den Stimmen von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Rektor eingelegt werden. Die Möglichkeit einer weiteren Rechtsaufsichtsbeschwerde besteht beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

ABSCHNITT V

Fachschaften

§ 21 Zusammensetzung

Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 22 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

(2) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Studentenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

(3) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung muss mindestens 4 Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

(5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Für die Bekanntmachung gilt § 10 (2) der Satzung entsprechend.

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Fachschaften wählen für den Fachschaftsrat drei Fachschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 14. Diese Wahlen sind gleichzeitig mit den Studentenparlamentswahlen und den Wahlen der studentischen Mitglieder im Konvent und den Fachbereichsräten durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Der Wahlausschuss für die Wahl zu den Fachschaftsräten kann mit dem Wahlausschuss für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Sind auf Fachschaftsebene auch Wochen vor Wahlschluss keine Wahlvorstände gebildet, ist der Wahlausschuss für die Studentenparlamentswahlen für die Durchführung der Fachschaftswahlen zuständig. Listen, die nicht bereits in alten Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.

ABSCHNITT VI

Finanzwesen

§ 24

Beiträge

Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass

1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst.

§ 25 Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnung der Studentenschaft vor der Beschlussfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Studentenparlament zu berichten. Es ist ferner der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 26 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studentenausschuss legt dem Studentenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT VII

Satzung

§ 27 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst und werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die mit Erlass des Hessischen Kultusministers vom 6.3.1972 (StAnz. S. 592) genehmigte Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main wird aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt, den 27.10.1986

gez. Reichardt

Präsident des Studentenparlaments